

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/5/25 Ra 2019/09/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §161 Abs1  
BDG 1979 §118 Abs1  
BDG 1979 §123 Abs2 idF 2011/I/140  
BDG 1979 §124 Abs12  
BDG 1979 §126 Abs2  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGG §42 Abs4  
VwGVG 2014 §28 Abs2  
VwRallg

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/09/0036 E 20. Oktober 2015 RS 1 (Hier: Dies gilt auch für § 161 Abs. 1 ÄrzteG 1998.)

## Stammrechtssatz

Nach § 126 Abs. 2 BDG 1979 hat das - nach einer mündlichen Verhandlung zu verkündende (§ 124 Abs. 12 BDG 1979) - Disziplinerkenntnis auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten. Daraus ist unter anderem zu folgern, dass der Beamte einen Rechtsanspruch auf Freispruch bezüglich einer ihm im Verhandlungsbeschluss zur Last gelegten Tat hat, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Wann die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Freispruch vorliegen, ist im BDG 1979 zwar nicht ausdrücklich geregelt, die im § 118 Abs. 1 BDG 1979 normierten Einstellungsgründe haben im Verfahrensstadium nach Erlassung des Verhandlungsbeschlusses aber jedenfalls zum Freispruch zu führen (vgl. E 15. September 2004, 2001/09/0137). Diese Judikatur wurde auch für die Rechtslage nach der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140, wonach der Einleitungsbeschluss nunmehr auch die Funktion des entfallenden Verhandlungsbeschlusses erfüllt (vgl. E 21. April 2015, Ra 2014/09/0042) aufrecht erhalten. Stellt sich somit nach Erlassung eines Einleitungsbeschlusses nach § 123 Abs. 2 BDG 1979 idF der Dienstrechts-Novelle 2011 heraus, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 118 Abs. 1 BDG 1979 vorliegen, so darf das Disziplinarverfahren nicht mehr gemäß § 118 Abs. 1 BDG 1979 eingestellt werden; in einem solchen Fall ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freizusprechen (vgl. E 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0007). Das VwG gelangte zum Ergebnis, dass der Beamte die ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen nicht begangen hat. Der Beamte wäre daher von den Anschuldigungspunkten freizusprechen gewesen. Da das VwG den Bescheid der Disziplinarkommission in diesen Spruchpunkten "ersatzlos behob", anstatt einen Freispruch des Beamten von diesen Vorwürfen zu fällen, belastete es sein Erkenntnis in diesem Umfang mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019090026.L02

## Im RIS seit

10.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)